



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/481**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Ulrich Siegmund

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender geänderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3 : 0

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/481

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG).

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12d folgende Angabe eingefügt:

„§ 12e Weitere Zuweisungen des Landes für 2016“.

2. Nach § 12d wird folgender § 12e eingefügt:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Drittes Gesetz zur Änderung des _____ Kinderförderungsgesetzes _____.

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. **Die** Inhaltsübersicht wird _____ **wie folgt geändert:**

- a) Nach der Angabe zu § 12d **wird** folgende Angabe eingefügt:

„§ 12e Weitere Zuweisungen des Landes für 2016“.

- b) Nach der Angabe zu § 26 **wird** folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 12e Abs. 1 Satz 2)“.

2. unverändert

**„§ 12e
Weitere Zuweisungen des Landes für 2016**

(1) Das Land gewährt örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Haushaltsjahr 2016 zum Ausgleich gestiegener Ausgaben infolge einer Veränderung der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2015 im Verhältnis zu der Zahl zum 1. März 2014 ergibt, weitere Zuweisungen. Die Zuweisungsempfänger und der Zuweisungsbetrag ergeben sich aus der Anlage.

(2) Das Land zahlt die weiteren Zuweisungen bis zum 11. Dezember 2016 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die weiteren Zuweisungen bis zum 31. Dezember 2016 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebunden aus.“

**Anlage
(zu § 12e Abs. 1)**

Weitere Zuweisungen des Landes für 2016

Kreisfreie Stadt oder Landkreis	Betrag (Euro)
Dessau-Roßlau	41 957,44

3. Nach § 26 wird folgende Anlage angefügt:

**„Anlage
(zu § 12e Abs. 1 Satz 2)**

Weitere Zuweisungen des Landes für 2016

Kreisfreie Stadt oder Landkreis	Betrag (Euro)
Dessau-Roßlau	41 957,44

Halle (Saale)	340 777,55
Magdeburg	699 701,62
Altmarkkreis Salzwedel	124 196,20
Börde	326 574,74
Jerichower Land	136 014,73
Mansfeld-Südharz	121 541,00
Salzlandkreis	110 067,00
Stendal	17 457,26
Wittenberg	18 563,45

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Halle (Saale)	340 777,55
Magdeburg	699 701,62
Altmarkkreis Salzwedel	124 196,20
Börde	326 574,74
Jerichower Land	136 014,73
Mansfeld-Südharz	121 541,00
Salzlandkreis	110 067,00
Stendal	17 457,26
Wittenberg	18 563,45

§ 2

unverändert